

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Rathaus Schenefeld
Fachbereich III, Fachdienst Planen und Umwelt
Holstenplatz 3-5
22869 Schenefeld

E-Mail: planung@stadt-schenefeld.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

Email: marina.quirrelin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2022-221-1

Datum:
24.10.2023

**Stadt Schenefeld: Bebauungsplan Nr. 86 "Sportstätten/Gemeinbedarf an der Blankeneser Chaussee".
Erneute Auslegung**

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrter Herr Nordmann,

wir vom BUND-SH bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen und die Verlängerung des Abgabetermins bis einschl. 25.10.2023. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Bebauungsplan 86

Textliche Festsetzungen

10. Anpflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Leider mussten auf Baustellen mehrmals feststellen, dass Baufirmen bei Arbeiten im Bereich geschützter Bäumen mit den Vorschriften aus der DIN 18920 und der RAS LP-4 (aus Unkenntnis?) sorglos, wenn nicht sogar fahrlässig umgegangen sind. Schäden, die unter Umständen zum langfristigen Absterben der Bäume führen können. Daher empfehlen wir dringend, zum Schutz der Bäume eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

In der Planzeichnung ist im nordwestlichen Teil ein Abstand zwischen Bebauungsgrenze und dem angrenzenden Baumbestand von 4 m eingetragen. Dieser Bereich wird auch als Arbeitsbereich für die Bautätigkeiten benötigt, doch dafür sehen wir den Abstand zu den Bäumen als sehr gering. Damit es hier durch den beengten Arbeitsraum zu keinen Wurzelschutzschäden kommen kann, sollte während der gesamten Baumaßnahme ein fester Holzzaun außerhalb des Kronenbereichs errichtet werden.

13. Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

13.2 Artenschutz

Sind durch Baumaßnahmen, bzw. hier durch das Entfernen von Höhlenbäumen Fledermäuse betroffen, sind gem. § 44 BNatSchG CEF-Maßnahmen durchzuführen. Eine CEF Maßnahme ist nicht nur als räumlich funktionale Maßnahme zu sehen. Sie muss zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert.

Damit die Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet wird, ist die vollständige Wirksamkeit der Maßnahme ist bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus sicherzustellen. Diese Anforderungen sind im Textteil nicht eindeutig formuliert und sollten noch konkreter definiert werden.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. *BUND* SH